

1585 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Landesverteidigungsausschusses

über die Regierungsvorlage (1295 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990, das Heeresgebührengesetz 1992, das Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen, das Auslandseinsatzgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 und das Bundespersonalvertretungsgesetz geändert werden (Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetz 1994 — HDAG 1994)

Im Hinblick auf die geplante Neuerlassung eines Heeresdisziplinargesetzes 1994 sind einzelne Änderungen in verschiedenen Rechtsvorschriften erforderlich, die zum militärischen Disziplinarrecht in Beziehung stehen. Dabei sind insbesondere zahlreiche Verweisungsanpassungen notwendig. Unter Bedachtnahme auf die Richtlinien 65 und 75 der Legistischen Richtlinien 1990 über die (ausnahmsweise) Zulässigkeit einer Sammelnovelle sowie über die Schaffung einer gesonderten Stammvorschrift für das Anpassungsrecht sollen diese Änderungen gemeinsam in einem eigenen Anpassungsgesetz („Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetz 1994“) zusammengefaßt werden. Die in den einzelnen Gesetzen vorgesehenen Novellierungen beschränken sich aus rechtssystematischen Gründen ausschließlich auf die im Zusammenhang mit den Änderungen im militärischen Disziplinarrecht notwendigen Anpassungen.

Im Hinblick auf den Umstand, daß der vorliegende Gesetzentwurf im wesentlichen bloß verschiedene Formalanpassungen vorsieht, sind auf Grund dieses Entwurfes weder im Jahr 1994 noch in den folgenden Jahren budgetäre Mehraufwendungen für den Bund zu erwarten.

Der Landesverteidigungsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. April 1994 in Verhandlung genommen.

Als Berichterstatter für den Ausschuß fungierte Abgeordneter Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch; die gegenständliche Regierungsvorlage wurde in

einer getrennten General- und Spezialdebatte abgeführt und daran beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Severin Renoldner, Alois Roppert, Hermann Kraft, Dr. Harald Ofner, Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch und der Ausschußobmann Abgeordneter Herbert Scheibner sowie der Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Werner Fasslabend.

Die Abgeordneten Hermann Kraft, Alois Roppert und Herbert Scheibner brachten einen Abänderungsantrag ein, dem folgende Begründung beigelegt war:

„Zu Z 1:

Mit der vorgesehenen Modifizierung sollen im Interesse einheitlicher rechtlicher Regelungen über die Anzeigepflicht öffentlicher Organe die diesbezüglich am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Änderungen des § 84 StPO und des § 45 BDG 1994 auch im Bereich des Wehrgesetzes 1990 nachvollzogen werden.

Zu den Z 2 bis 5:

Auf Grund der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 188/1994 erfolgten Einfügung eines Abs. 1 a und 1 b im § 54 HGG 1992 sind verschiedene Formalanpassungen erforderlich. Darüber hinaus sollen einzelne Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu den Z 6 bis 11:

Die beabsichtigten Formalanpassungen sind auf Grund verschiedener zwischenzeitlich normierten Änderungen im Dienst- und Besoldungsrecht für Bundesbedienstete notwendig.“

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter

2

1585 der Beilagen

Berücksichtigung des vorerwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Landesverteidigungsausschuß somit den Antrag, der

Wien, 1994 04 15

Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch

Berichterstatter

Herbert Scheibner

Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990, das Heeresgebührengesetz 1992, das Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen, das Auslandseinsatzgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden (Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetz 1994 — HDAG 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 690/1992 wird wie folgt geändert:

1. Im § 37 Abs. 2 wird am Ende der Z 4 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. die Zeit einer Dienstenthebung, mit Ausnahme einer vorläufigen Dienstenthebung, nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx.“

2. Im § 47 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Gelangt einem Soldaten, der mit der Funktion eines Disziplinarvorgesetzten nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 betraut ist, der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung zur Kenntnis, die den gesetzmäßigen Wirkungsbereich dieses Soldaten betrifft, so hat dieser Soldat die Strafanzeige an eine Staatsanwaltschaft auch dann zu erstatten, wenn durch diese Handlung der Verdacht einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 nicht begründet wird. Diese Anzeigepflicht besteht nicht,

1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder

2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, daß die gerichtliche Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen wird.“

3. Der § 56 Abs. 2 lautet:

„(2) Hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Beamten, die nicht Soldaten sind, haben

1. Soldaten, die mit der Funktion eines Disziplinarvorgesetzten nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 betraut sind, die Stellung der Dienstbehörde nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und

2. Soldaten, die mit der Funktion eines Einheitskommandanten nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 betraut sind, das Recht der Dienstbehörde zur Erlassung von Disziplinarverfügungen.

Das Recht der Dienstbehörde zur Erlassung von Disziplinarverfügungen steht den Organen nach Z 1 nur insoweit zu, als das Organ nach Z 2 an dieser Erlassung verhindert ist. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 unberührt.“

4. Im § 68 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Der § 37 Abs. 2, § 47 Abs. 6 und der § 56 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

Artikel II

Das Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 188/1994, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz werden durch eine Dienstenthebung nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx, dem Grunde nach nicht berührt.“

2. Der § 13 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. eines Freiheitsentzuges nach dem Heeresdisziplinalgesetz 1994.“

3. Im § 54 wird vor Abs. 2 folgender Abs. 1 c eingefügt:

„(1 c) Der § 2 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und der § 55 Abs. 13, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

3 a. Im § 54 wird nach dem Abs. 2 a folgender Abs. 2 b eingefügt:

„(2 b) § 55 Abs. 11 und 12 treten mit Ablauf des 30. Juni 1994 außer Kraft.“

4. Der § 55 Abs. 11 und 12 entfällt.

5. Der § 55 Abs. 13 lautet:

„(13) Eine Treueprämie nach § 9 tritt hinsichtlich des § 5 Abs. 4 Z 2 des Auslandseinsatzgesetzes (AusLEG), BGBl. Nr. 233/1965, an die Stelle einer Überbrückungshilfe nach § 8 HGG.“

6. Im § 56 Z 1 entfallen die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen“.

Artikel III

Das Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen, BGBl. Nr. 361/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1990, wird wie folgt geändert:

1. Der § 13 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. wegen einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplinalgesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx, mit einer anderen Disziplinarstrafe als einem Verweis, einer Geldbuße oder einem Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen bestraft wurden.“

2. Im § 15 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Ausschluß von der Verleihung einer Wehrdienst-Auszeichnung nach § 13 gilt auch für Personen, die wegen einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplinalgesetz 1985 (HDG), BGBl. Nr. 294, mit einer anderen Disziplinarstrafe als einem Verweis, einer Geldbuße oder einem Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen bestraft wurden.“

3. Im § 17 werden nach dem Abs. 1 folgende Abs. 1 a und 1 b eingefügt:

„(1 a) Der § 6 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1990 ist mit 27. Juni 1990 in Kraft getreten.

(1 b) Der § 13 Abs. 1 und der § 15 Abs. 5, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

Artikel IV

Das Auslandseinsatzgesetz, BGBl. Nr. 233/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 lautet:

„§ 4. Für die Ahndung von Pflichtverletzungen, die während der Dienstverwendung in einer nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit von Soldaten begangen worden sind, ist das Heeresdisziplinalgesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Disziplinarvorgesetzter ist

- a) der Vorgesetzte dieser Einheit, soweit für die in der Einheit verwendeten Soldaten nicht ein Disziplinarvorgesetzter innerhalb dieser Einheit zuständig ist, und
- b) hinsichtlich des Vorgesetzten dieser Einheit der Bundesminister für Landesverteidigung.

Erweist sich auf Grund der besonderen Umstände des Einsatzes oder der örtlichen Verhältnisse eine von der lit. a abweichende Regelung als notwendig, so kann der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung einen oder mehrere Disziplinarvorgesetzte bestimmen. Diese Verordnung bedarf nicht der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, sondern ist auf die für Dienstweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen. Für die mit einer solchen Verordnung bestimmten Disziplinarvorgesetzten ist der Bundesminister für Landesverteidigung Disziplinarvorgesetzter.

2. Die Zuständigkeit im Kommissionsverfahren bleibt von der Dienstverwendung in der entsendeten Einheit unberührt.

3. Die Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und die Geldstrafe umfaßt

- a) für Soldaten, die Präsenzdienst leisten, die Geldleistung nach § 3 Abs. 2, ausgenommen den Familienzuschlag des Grundbetrages, und
- b) für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, die Dienstbezüge nach § 51 HDG 1994, ausgenommen die Haushaltszulage, und die Auslandseinsatzzulage.

4. Die Geldbuße, die Geldstrafe und der vom Bestraften zu leistende Kostenbeitrag sind bei Bedarf auch durch Abzug von den für den jeweiligen Monat gebührenden Bezügen nach Z 3 einschließlich des Familienzuschlages zum Grundbetrag und der Haushaltszulage zu vollstrecken.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a. § 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

Artikel V

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 139 wird die Zitierung „des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294,“ durch die Zitierung „des Heeresdisziplinargesetzes 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx,“ ersetzt.

2. In den §§ 142 und 151 wird die Zitierung „des Heeresdisziplinargesetzes 1985“ jeweils durch die Zitierung „des Heeresdisziplinargesetzes 1994“ ersetzt.

3. Im § 246 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die §§ 139, 142 und 151, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

Artikel VI

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 75 Abs. 4 wird die Zitierung „des § 80 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294,“ durch die Zitierung „der §§ 80 bis 83

des Heeresdisziplinargesetzes 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx,“ ersetzt.

2. In den §§ 78 Abs. 5 und 85 d Abs. 3 wird die Zitierung „des Heeresdisziplinargesetzes 1985“ jeweils durch die Zitierung „des Heeresdisziplinargesetzes 1994“ ersetzt.

3. Im § 90 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 75 Abs. 4, § 78 Abs. 5 und § 85 d Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

Artikel VII

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 43 zweiter Satz wird die Zitierung „dem Heeresdisziplinargesetz 1985, BGBl. Nr. 294,“ durch die Zitierung „dem Heeresdisziplinargesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx,“ ersetzt.

2. Der bisherige § 45 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 43 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.“